



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. September 2018**

**Nummer 38**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg - Modellprogramm zur Beschäftigungsförderung und Armutsbekämpfung in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 .....	859
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) .....	865
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ .....	865
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ .....	872
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Interessensbekundung zur Förderung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Erstausbildung im Justizvollzug des Landes Brandenburg .....	881
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) am Standort 17326 Menkin ...	883
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen .....	883
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg .....	884
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16928 Pritzwalk .....	884

Inhalt	Seite
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus</b>	
Widmung der B 96 n und Umstufung der B 96 im Zusammenhang mit der Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde .....	885
Widmung und Umstufung im Zusammenhang mit dem Neubau der B 183 Ortsumfahrung Bad Liebenwerda .....	886
Widmung der B 101 für den Ausbau der Bundesstraße 101 zwischen den Städten Elsterwerda und Bad Liebenwerda .....	886
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt</b>	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für den Zweck der Unterbindung des unberechtigten Befahrens mit Kraftfahrzeugen zum Schutz des Waldes .....	887
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg</b>	
Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19.06.2018 .....	888
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	889
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	889
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	890
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	890

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg**

#### **Modellprogramm zur Beschäftigungsförderung und Armutsbekämpfung in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020**

Vom 27. August 2018

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse E „Soziale Innovationen“ im Rahmen der Investitionspriorität „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“ und der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“, Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes für die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung innovativer beschäftigungspolitischer Maßnahmen.

Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Entwicklung und Erprobung beschäftigungspolitisch neuer Ideen für Brandenburg zu fördern, ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit in

Brandenburg zu testen und somit das beschäftigungspolitische Instrumentarium des Landes Brandenburg gezielt weiterzuentwickeln.

Im arbeitspolitischen Kontext Brandenburgs werden nach dieser Richtlinie soziale Innovationen gefördert, mit denen den wichtigen beschäftigungspolitischen Herausforderungen Brandenburgs begegnet werden soll. Diese Herausforderungen resultieren insbesondere aus der Reduzierung und Alterung der Erwerbsbevölkerung sowie der nach wie vor hohen Langzeitarbeitslosigkeit, die die wesentliche Ursache für Armut ist. Sie resultieren aber zum Beispiel auch aus Fachkräftengpässen in Brandenburger Unternehmen und der Notwendigkeit eines ressourcensparenden und ökologisch intelligenten Umbaus von Arbeitsprozessen. Soziale Innovationen sollen im Unterschied zu technischen Innovationen einen sozialen Bedarf decken, neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen und dadurch der Gesellschaft nützen und deren Handlungspotenzial erweitern.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere auch Aktivitäten, die zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle beitragen.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Integration in Beschäftigung hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktivitäten sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Als Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung gelten vor allem solche, die „grüne“ Arbeitsplätze sichern und schaffen. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

## 2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Entwicklungs- und Modellprojekte, die mindestens eine der folgenden sozialen Innovationen beinhalten:

1. Programminnovationen (beschäftigungspolitische Maßnahmen mit neuen Zielen und Inhalten),
2. Verfahrensinnovationen (Veränderungen methodischer Komponenten bei der Durchführung einer Maßnahme) oder
3. Strukturinnovationen (Änderungen in Organisationsstrukturen bei der Entwicklung und Umsetzung beschäftigungspolitischer Maßnahmen).

### 2.1 Entwicklungsprojekte (Erarbeitung innovativer Konzepte)

insbesondere:

- zur Vorbereitung und inhaltlichen Konzipierung von Modellprojekten nach Nummer 2.2 oder
- für Fördermaßnahmen im Rahmen entsprechender zentralverwalteter EU-Programme<sup>1</sup>.

Pro Entwicklungsprojekt soll mindestens ein Partner aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt werden.

### 2.2 Modellprojekte (Erprobung vorhandener innovativer Handlungsansätze)

Hierbei sind auch Maßnahmen unter Beteiligung von Partnern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (transnationale Maßnahmen) förderfähig.

### 2.3 Inhaltlich muss das jeweilige Entwicklungs- oder Modellprojekt eine oder mehrere der folgenden beschäftigungspolitischen Herausforderungen für Brandenburg abdecken:

- Herausforderung I: Rückgang und Alterung der Bevölkerung, insbesondere in den ländlichen Gebieten, bewältigen
- Herausforderung II: Fachkräftesicherung in Unternehmen
- Herausforderung III: Ressourcensparender/ökologisch intelligenter Umbau von Produktions- und Arbeitsprozessen
- Herausforderung IV: Verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit beseitigen.

Zudem muss das jeweilige Entwicklungs- beziehungsweise Modellprojekt entweder einem der folgenden Handlungsfelder der Investitionspriorität 1 („Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“)

- Entwicklung/Erprobung von innovativen beschäftigungspolitischen Maßnahmen in Unternehmen zur Bewältigung des demografischen Wandels im ländlichen Raum
- Entwicklung/Erprobung von innovativen Ansätzen zur Personalgewinnung und -entwicklung in Unternehmen
- Entwicklung/Erprobung von innovativen Ansätzen zur ökologisch nachhaltigen/ressourcensparenden Gestaltung von Produktions- und Arbeitsprozessen

oder einem der folgenden Handlungsfelder der Investitionspriorität 2 („Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“) zuordenbar sein.

- Entwicklung/Erprobung von innovativen beschäftigungspolitischen Maßnahmen für benachteiligte Gruppen zur Bewältigung des demografischen Wandels im ländlichen Raum
- Entwicklung/Erprobung von innovativen Ansätzen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und damit auch der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, insbesondere von Familien mit Kindern, und damit von Kinderarmut
- Entwicklung/Erprobung von innovativen zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Integration von Benachteiligten (zum Beispiel Geringqualifizierten, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehenden, Älteren) in Erwerbsarbeit
- Entwicklung/Erprobung von innovativen neuen/alternativen Formen des Wirtschaftens, Konsumierens, Arbeitens und Zusammenlebens.

Pro Entwicklungs- beziehungsweise Modellprojekt kann jeweils nur ein Handlungsfeld angesteuert werden.

Hauptzielgruppe in Bezug auf Investitionspriorität 1 sind Unternehmen. Hauptzielgruppe in Bezug auf Investitionspriorität 2 sind Langzeitarbeitslose sowie andere Benachteiligte.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

<sup>1</sup> Insbesondere kommen in Betracht: ERASMUS+, EaSI.

## 4.4.1 bei Entwicklungsprojekten gemäß Nummer 2.1

pauschalierte Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage einer detaillierten Antragskalkulation nach Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Pauschalfinanzierung nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird von der Bewilligungsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.

## 4.4.2 bei Modellprojekten gemäß Nummer 2.2

- a) die direkten Personalausgaben des Zuwendungsempfängers
- b) die restlichen Ausgaben, die bemessen werden über eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 40 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.

## 4.5 Höhe der Zuwendung

4.5.1 Für Entwicklungsprojekte gemäß Nummer 2.1 kann ein Zuschuss von bis zu 50 000 Euro für einen Maßnahmenzeitraum von maximal sechs Monaten gewährt werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 10 000 Euro.

4.5.2 Für Modellprojekte gemäß Nummer 2.2 kann ein Zuschuss von bis zu 300 000 Euro für einen Maßnahmenzeitraum von maximal 24 Monaten gewährt werden.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

## 5.2 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Branden-

burg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Zuwendungsempfänger sind neben der Öffentlichkeitsarbeit zu den Projektzielen und erreichten Ergebnissen verpflichtet, relevante Projektinformationen für einen Informationspool zum Thema „Soziale Innovationen für Brandenburg“ zur Verfügung zu stellen. Mit dem Informationspool wird das Ziel verfolgt, einen Projektüberblick zu geben, Lösungsansätze sozialer Innovationen vorzustellen, Beispiele guter Praxis zu kommunizieren und auf Veranstaltungen hinzuweisen.

5.3 Die Zuwendungsempfänger für Modellprojekte nach Nummer 2.2 verpflichten sich, Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen aufzubereiten und für die Sicherung eines nachhaltigen Transfers der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## 5.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Struk-

turfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 5.6 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des Konzepts (Anforderungen gemäß Anlage) sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)).

- 6.1.1 Entwicklungsprojekte nach Nummer 2.1 können während der Laufzeit der Richtlinie laufend beantragt werden und werden im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bewilligt.

- 6.1.2 Für Modellprojekte nach Nummer 2.2 werden Aufrufe zur Einreichung von Anträgen unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de) veröffentlicht. Die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH Bereich Arbeit (WFBB Arbeit) informiert und berät potenzielle Antragsteller (Orientierungsberatung).

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines Votums des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) über die Gewährung der Förderung.

### 6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Für Entwicklungsprojekte gemäß Nummer 2.1 ist nachzuweisen, dass die im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen der Pauschalfinanzierung erfüllt sind. Die Nichterfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen führt zur vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförde-

rung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

## 6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

## Anlage

zu Nummer 6.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung sozialer Innovationen im Land Brandenburg - Modellprogramm zur Beschäftigungsförderung und Armutsbekämpfung in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020

### I. Anforderungen an die einzureichenden Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für **Maßnahmen nach Nummer 2.1** (Entwicklungsprojekte)

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass das Projekt qualifiziert durchgeführt werden kann.

Das einzureichende Konzept soll zehn Seiten nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

#### 1. Trägereignung

- Selbstdarstellung des Antragstellers (Aufgaben, Mitarbeiter),
- Darstellung zur Befähigung zur Projektdurchführung,
- organisatorische Verankerung des Projektes beim Antragsteller,
- Referenzen (soweit vorhanden),
- gegebenenfalls Angaben zur fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals für die Maßnahme.

#### 2. Beschäftigungspolitische Relevanz

- Darstellung der beschäftigungspolitischen Relevanz bezüglich einer/mehrerer benannter Herausforderungen mit Bezug zum gewählten Handlungsfeld und hinsichtlich der Investitionspriorität 1 beziehungsweise der Investitionspriorität 2.

#### 3. Innovationsgehalt

- Beschreibung des Innovationsgehalts der Maßnahme.

#### 4. Ergebnisse, Transferziele/-potenzial

- Benennung der Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erstellt werden sollen und auf deren Grundlage die Bewilligungsbehörde die wesentlichen Überprüfungskriterien für die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen der Pauschalfinanzierung festlegen wird (zum Beispiel: Konzept für Modellprojekt, Machbarkeitsstudie) sowie Angaben zur geplanten Verbreitung (Ergebnistransfer),
- Beschreibung der Transferziele und des Transferpotenzials.

#### 5. Kooperationspartner

- Begründung der Auswahl der internationalen Partner und Kooperationsvereinbarungen,
- Letter of Intent.

6. Verankerung der Querschnittsthemen

- Beitrag zu den horizontalen Zielen (zum Beispiel durch Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Bekämpfung von Diskriminierung/Zugänglichkeit für und Integration von behinderten Menschen, „grüne“ Arbeitsplätze/Ressourceneinsparung).

7. Arbeits- und Finanzierungsplanung + Projektcontrolling

- detaillierte Arbeitsplanung,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Finanzierungsplan (nach Kalenderjahren).

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für **Maßnahmen nach Nummer 2.1** (Entwicklungsprojekte)

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in Prozent
1	Trägereignung	10
2	Beschäftigungs-/Arbeitspolitische Relevanz	25
3	Innovationsgehalt	25
4	Ergebnisse, Transferziele/-potenzial	20
5	Kooperationspartner	10
6	Verankerung der Querschnittsthemen	5
7	Arbeits- und Finanzierungsplanung + Projektcontrolling	5
Summe		100

III. Anforderungen an die einzureichenden Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für **Maßnahmen nach Nummer 2.2** (Modellprojekte)

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass das Projekt qualifiziert durchgeführt werden kann.

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1. Trägereignung

- Selbstdarstellung des Antragstellers (Aufgaben, Mitarbeiter),
- Darstellung zur Befähigung zur Projektdurchführung,
- organisatorische Verankerung des Projektes beim Antragsteller,
- Referenzen (soweit vorhanden),
- gegebenenfalls Angaben zur fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals für die Maßnahme,

- gegebenenfalls Angaben zu den Kooperationspartnern.

2. Beschäftigungs-/Arbeitspolitische Relevanz/Zielsetzungen

- Darstellung der beschäftigungspolitischen Relevanz bezüglich einer/mehrerer benannter Herausforderungen mit Bezug zum gewählten Handlungsfeld und hinsichtlich der Investitionspriorität 1 beziehungsweise der Investitionspriorität 2,
- konkrete Ziele des Projektes,
- Auswahl der Kooperationspartner und Kooperationsvereinbarung/Letter of Intent.

3. Lösungsansätze und Innovationsgehalt

- Beschreibung der Lösungsansätze und ihres Innovationsgehaltes,
- Angabe der Zielgruppe, auch der teilnehmenden Zielgruppe.

4. Transfer-/Verstetigungspotenzial/Disseminationsstrategie

- Angaben zur geplanten Dissemination der Projektergebnisse im Förderverlauf (Ergebnistransfer).

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Verankerung der Querschnittsthemen

- Beitrag zu den horizontalen Zielen (zum Beispiel durch Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Bekämpfung von Diskriminierung/Zugänglichkeit für und Integration von behinderten Menschen, „grüne“ Arbeitsplätze/Ressourceneinsparung).

7. Arbeits- und Finanzierungsplanung + Projektcontrolling

- detaillierte Arbeitsplanung,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Finanzierungsplan (nach Kalenderjahren).

IV. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für **Maßnahmen nach Nummer 2.2** (Modellprojekte)

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in Prozent
1	Trägereignung	10
2	Beschäftigungs-/Arbeitspolitische Relevanz/ Zielsetzungen	25
3	Lösungsansätze und Innovationsgehalt	25

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in Prozent
4	Transfer-/Verstetigungspotenzial/Disseminationsstrategie	20
5	Öffentlichkeitsarbeit	7,5
6	Verankerung der Querschnittsthemen	7,5
7	Arbeits- und Finanzierungsplanung + Projektcontrolling	5
Summe		100

V. Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien nach Nummer I. und II. dieser Anlage gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreichen.

**Zweite Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der generationsgerechten und  
barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden  
durch Modernisierung und Instandsetzung  
und des Mietwohnungsneubaus  
(MietwohnungsbauförderungsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 4. September 2018

Die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) vom 23. Februar 2016 (ABl. S. 263), die durch den Runderlass vom 8. März 2017 (ABl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 Absatz 7 werden in dem zweiten Spiegelstrich nach der Angabe „gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a“

die Wörter „, die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b“ eingefügt.

2. In Nummer 4.5 Absatz 1 werden in dem dritten Spiegelstrich die Wörter „innerhalb der Gemeinden der Anlage 3“ gestrichen.
3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.4.2 Satz 1 wird die Angabe „1 100 Euro“ durch die Angabe „1 800 Euro“ ersetzt.
  - b) Nummer 5.4.3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „1 800 Euro“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen in Gemeinden innerhalb der Anlage 3“ gestrichen.
4. Nummer 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“
5. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Großer Havelländischer Hauptkanal -  
Havelkanal - Havelseen“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft  
Vom 27. August 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 09.08.2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die in der Verbandsausschusssitzung am 30.05.2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/4+17#158707/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 27.08.2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -  
Havelseen“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nauen, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Teltowkanal, ohne Nuthe, ohne Havelkanal, von unterhalb der Mündung der Spree bis unterhalb der Mündung der Emster
- des Havelkanals (Gewässerkennzahl: 5852) ohne Niederneuendorfer Kanal vom Abzweig Havel bis zur Mündung in die Havel
- des Niederneuendorfer Kanals (Gewässerkennzahl: 58524) ohne Kuhlaake von unterhalb der Mündung des Muhrgrabens bis zur Mündung in den Havelkanal
- des Beetzseengebiets (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Graben L 0392 von der Quelle bis zum Einlauf Beetzsee bei Butzow
- des Katharinengrabens (Gewässerkennzahl: 585694)
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Havelkanal bis zum Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 und 1a GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

Gesetzliche Mitglieder sind:

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. Die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet oder beendet.

(4) Die Mitgliedschaft auf Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch den Verbandsvorstand geprüft und bestätigt.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, die nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasser-

- haushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
  - e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, die nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
  - f) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nr. 13 WVG.

#### § 5

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

#### § 7

##### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

Die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden.

Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dürfen sich nicht durch Dritte vertreten lassen und jeweils nur eine stimmberechtigte Person in die Verbandsversammlung entsenden.

Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

#### § 9

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

#### § 10

##### **Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann

der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 11

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen (§ 4 Satz 2 GUVG). Bei einem Beitrag bis zu 100,00 EUR hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100,00 EUR Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

#### § 12

##### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Versammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 13

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

#### § 14

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung ungültig.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

#### § 15

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne für die Gewässer I. und II. Ordnung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses,

- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 EUR, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 27 Absatz 5.

## § 16

### Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

## § 17

### Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

## § 18

### Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

## § 19

### Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

## § 20

### Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:

1. Festsetzung aller geplanten Aufwendungen und Erlöse des Verbandes für das nachfolgende Wirtschaftsjahr, getrennt dargestellt für die Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG.
2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Ausgaben,

4. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
5. Die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen.

#### § 21

##### **Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung sowie die Bestimmungen der §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.
- (5) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Erneuerungsrücklage zu, die für Investitionen in das Anlagevermögen zu verwenden ist.
- (6) Der Verband bildet für konkrete Reparaturmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands eines Vermögensgegenstandes eine Rücklage im Rahmen der Vermögensverwaltung. Die Zuführung soll in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.
- (7) Der Verband bildet zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen.

#### § 22

##### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 9 c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
  - a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
  - b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
  - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Ungeplante Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Ungeplante Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.
- (5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darle-

hen überschritten wird, ist der Versammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 23

##### **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. In dem Jahresabschluss sind die Erlöse und Aufwendungen für die Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG getrennt darzustellen.
- (2) Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstandsvorsteher beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Wirtschafts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnung ein.
- (4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Versammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.

#### § 24

##### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten. Sie sind jeweils in zwei gleichen Raten zum 31. Januar und zum 31. Juli des Beitragsjahres zu zahlen. Beiträge unter 500,0 € sind in einem Betrag zum 31. Januar des Beitragsjahres zu zahlen.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 25

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG

nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c) bis e) trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von bevorteilten Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Kostenerstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 26

##### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 25 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

#### § 27

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen. Stichtag für die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen und die entsprechende Meldung der Mitglieder an den Verband ist der 1. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres).

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Voll-

macht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 28

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 29

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 30

##### **Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 31

##### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 32  
**Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33  
**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 100.000,00 EUR.

§ 34  
**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 35  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 8. Mai 2014 (ABl. S. 821), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (ABl. S. 492) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:  
Nauen, den 17. August 2018

Sven Balmer  
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft  
Vom 27. August 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 9. August 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, die in der Verbandsausschusssitzung am 3. Juli 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/2+15#197710/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Dosse-Jäglitz“**

§ 1  
**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ und hat seinen Sitz in 16845 Neustadt (Dosse), Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2  
**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) vom Pegel Damm, Wehr III Oberpegel bis zum Einlauf Dreetzer See
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) von unterhalb der Mündung Großer Grenzgraben bis zum Pegel Altgarz, Verteilerwehr Oberpegel
- des Dosse-Rhin-Zuleiters (Gewässerkennzahl: 588752)
- der Dosse (Gewässerkennzahl: 5892)
- der Jäglitz (Gewässerkennzahl: 5894)
- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von unterhalb der Mündung Trübengraben bis oberhalb der Mündung Graben aus Dahlen
- der Oberen Müritzseen (Gewässerkennzahl: 5922) von oberhalb der Mündung Mönchgraben bis zum Auslauf Nebel
- der Müritz-Elde-Wasserstraße (Gewässerkennzahl: 592) ohne Obere Müritzseen von der Quelle bis oberhalb der Mündung Alte Elde

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

### § 3

#### Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 GUVG.

(2) Zur Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG bedarf es eines Antrages des Grundstückseigentümers. In dem Antrag sind die Grundstücke, die im Eigentum des Antragstellers sind, mit denen er Mitglied werden bzw. aus der Mitgliedschaft entlassen werden möchte und die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ befinden, zu bezeichnen. Für die bezeichneten Grundstücke sind dem Antrag aktuelle Grundbuchauszüge beizufügen. Bei mehreren natürlichen Personen und bei juristischen Personen als Grundstückseigentümer ist dem Antrag ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizufügen. Die Aufnahme als Mitglied oder die Entlassung aus der Mitgliedschaft erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Der Wegfall der Antragsvoraussetzungen ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein.

(3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 und Absatz 3 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichts-

behörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

### § 4

#### Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 BbgWG, und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

### § 5

#### Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt ein- oder mehrjährige Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(3) Das Verzeichnis und die Pläne werden beim Verband aufbewahrt.

## § 6

### Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und wählt für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten, er ist zugleich Schauführer. Die Amtszeit der Schauführer endet mit der des Vorstandes.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

## § 7

### Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

## § 8

### Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

## § 9

### Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl. Die Entscheidung, welches Wahlverfahren durchgeführt wird, trifft der Verbandsausschuss. Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Verbandsmitglied, das eine juristische Person ist, als Kandidat für den Verbandsausschuss entsandt wird, oder jede natürliche Person, die selbst Verbandsmitglied ist und für den Verbandsausschuss kandidiert. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens sechswöchiger Frist zur Wahlversammlung ein und gibt Gelegenheit zur Benennung von Kandidaten bis zu drei Wochen vor dem Wahltermin. Die Liste der Kandidaten wird 2 Wochen vor dem Wahltermin in den Räumen des Verbandes ausgelegt, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Er sendet ihnen im Falle einer Briefwahl, die Aufforderung zur Benennung von Kandidaten und die Wahlunterlagen innerhalb dieser Fristen entsprechend der Wahlordnung zu.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat grundsätzlich selbst abzustimmen. Ist das Verbandsmitglied eine juristische Person, dann hat es das Recht, durch einen von ihm bestimmten Vertreter abzustimmen. Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

(5) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1,00 € hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1,00 € Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden. Eine Bündelung von maximal 25 000 Stimmen je Vertreter ist zulässig.

(6) Der Verbandsausschuss wählt einen Wahlvorstand und einen Leiter der Wahl.

(7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(8) Mitglieder des Verbandsausschusses sind im Block je Wahlbezirk zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied wider-

spricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(9) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter und einem Vertreter eines stimmberechtigten Verbandsmitgliedes zu unterschreiben ist.

(11) Das Ergebnis der Wahl ist den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 10

### Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt.

(2) Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, rückt derjenige für den Rest der laufenden Amtszeit nach, der bei der letzten Stimmabgabe für die Wahl des Verbandsausschusses die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und bisher nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist. Trifft dies auf kein Mitglied zu, bleibt der Sitz im Ausschuss ab der Erklärung des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder in ihrem Amt. Mitglieder des Verbandsausschusses, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verbandsausschusses ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses weiter.

## § 11

### Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47, 49 Absatz 1 WVG)

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) die Festsetzung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses.

## § 12

### Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. In begründeten Fällen können Beschlussvorlagen nachgesandt werden.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragt.

(5) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied des Verbandsausschusses und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 13

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Verbandsausschuss ist dann,

ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(5) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### § 14

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen des Verbandsausschusses**

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich (§§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt hat.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmt.

#### § 15

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

(2) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören.

#### § 16

##### **Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung

des Verbandsausschusses in geheimer Abstimmung gewählt. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand und der amtierende Verbandsausschuss können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln, die Bestandteil der in § 12 Absatz 6 genannten Geschäftsordnung des Verbandsausschusses ist.

#### § 17

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied (nach)gewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 18

##### **Geschäfte des Vorstandes und Sorgfaltspflicht (§ 54 WVG)**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden

Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband sind unzulässig. Das gilt auch für Geschäfte, die einem in Satz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

### § 19

#### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30 000 €, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder und von Mitgliedern auf Antrag,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

### § 20

#### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In begründeten Fällen können Beschlussvorlagen nachgesandt werden. Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mit.

(5) Der Geschäftsführer und die durch den Verbandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 21

#### **Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Absatz 5 entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 22

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

### § 23

#### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbands-

vorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Mitglied des Vorstandes sein.

#### § 24

##### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Reisekosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

(4) Die Schaubeauftragten haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

#### § 25

##### **Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung, Grundsätze der Wirtschaftsführung**

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

(2) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Wirtschaftsführung für jedes Haushaltsjahr im Voraus den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge hierzu auf. Der Verbandsausschuss beschließt den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Haushaltsjahres. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Wirtschaftsplan enthält:

1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr gegliedert nach:
  - a. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
  - b. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG), der Hochwasserschutzanlagen und Anlagen (§ 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
  - c. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben,
  - d. freiwillige Aufgaben.
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligung von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Entnahmen aus und Zuführungen in die Rücklage(n),
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

(6) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden.

#### § 26

##### **Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite**

(1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

#### § 26 a

##### **Vorläufige Wirtschaftsführung**

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 30 Absatz 8 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

#### § 27

##### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 11 c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

#### § 28

##### **Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt nach Abschluss des Haushaltsjahres durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres entsprechend dem Wirtschaftsplan auf (Jahresabschluss). Die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 25 Absatz 5 getrennt darzustellen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch den Vorstandsvorstand. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnung ein.

(3) Der Vorstand legt den festgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Verbandsausschuss vor.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Bestätigung des Jahresabschlusses zugleich über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

#### § 29

##### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge bis zu einer Höhe von 500 € sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

#### § 30

##### **Beitragsverhältnis, Ersatz von Mehrkosten, Kostenerstattung, Vorausleistungen**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c), d) und e) trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

(7) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband entsprechend dem Beitragsmaßstab des Absatz 1 von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

(8) Vorausleistungen für Verbandsbeiträge werden nur für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

### § 31

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der maschinell erstellte Beitragsbescheid ist ohne Unterschrift gültig, hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

### § 32

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Betrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

### § 33

#### **Rechtsbehelfe**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

### § 34

#### **Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und Ausschussmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband sind nicht zulässig. Das gilt auch für Geschäfte, die einem in Satz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

### § 35

#### **Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

### § 36

#### **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

### § 37

#### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsausschuss-

sitzung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 38

**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 39

**Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Vereinbarungen von Vergütungen mit Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 300 000 €.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 2011 (ABl. S. 802), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (ABl. S. 491) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Neustadt (Dosse), den 16.08.2018

Meinhard Schwabe  
Verbandsvorsteher

**Interessensbekundung zur Förderung von Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Erstausbildung im Justizvollzug des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 10. September 2018

Der Justizvollzug des Landes Brandenburg führt auf Grundlage einer Förderrichtlinie im Rahmen von Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Fördermaßnahmen der Berufsvorbereitung und Erstausbildung in Jugendstrafvollzug der JVAen Cottbus-Dissenchen und Wriezen durch. Ergänzend werden Maßnahmen der Berufsvorbereitung auf Grundlage des § 51 und § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) III durch die Bundesagentur für Arbeit angeboten. Mit der Durchführung der Maßnahmen des Landes Brandenburg und der Bundesagentur für Arbeit soll je Standort ein externer Maßnahmeträger beauftragt werden.

Die Auswahl der Maßnahmeträger erfolgt in einem zwischen dem Ministerium der Justiz und für Europa- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, abgestimmten Auswahlverfahren.

Infrage kommende Maßnahmeträger müssen nachweisen, dass sie und das einzusetzende Personal über Erfahrungen mit benachteiligten Zielgruppen in Berufsvorbereitung und Berufsausbildung verfügen. Sie sollten möglichst auch Erfahrungen mit der Durchführung von Maßnahmen in Haftanstalten haben.

Um Bietern, die bisher noch nicht in den betroffenen Haftanstalten tätig waren, eine Beurteilung der Maßnahme und der für die Durchführung maßgeblichen Begleitumstände zu erleichtern, sollen sie in Absprache mit dem Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt einen Vor-Ort-Termin vereinbaren. Für die

Teilnahme am Vor-Ort-Termin ist von jedem Teilnehmer ein **gültiges Personaldokument** (Personalausweis oder Pass) vorzuhalten.

Die Bescheidung der externen Maßnahmeträger erfolgt für die Maßnahmen des Landes Brandenburg im Rahmen des Zuwendungsrechts. Die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit werden im Rahmen der VgV bzw. UVgO in Form eines Vertrages vergeben.

Interessierte Maßnahmeträger werden aufgefordert, Interessensbekundungen einschließlich der für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen wie folgt abzugeben:

**Bezeichnung (Anschrift) der zur Interessensbekundung auffordernden und auswertenden Stelle:**

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Abt. III, Referat III.4  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14460 Potsdam

**Bezeichnung der Stelle, bei der die Interessensbekundungen einzureichen sind:**

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg siehe oben

**Grundlagen der Interessensbekundungen:**

Gemeinsame Leistungsbeschreibung von Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen der Berufsvorbereitung gemäß §§ 51 und 53 SGB III und Leistungsbeschreibung des MdJEV für die Erstausbildung.

**Form, in der Interessensbekundungen einzureichen sind:**

Die Interessensbekundungen einschließlich der für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen müssen rechtzeitig

und fristgerecht, ausschließlich schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag/Paket per Post, durch einen privaten Zustelldienst oder persönlichen Einwurf in den Hausbriefkasten oder Abgabe in der Poststelle der vorgenannten auswertenden Stelle eingegangen sein.

**Interessensbekundungen, die auf anderem Wege, zum Beispiel als elektronische Angebote, verkehrsmäßige E-Mail, Telefax usw. zugestellt werden, werden nicht berücksichtigt.**

**Art der Fördermaßnahme:**

Fördergegenstand ist die Konzeptionierung und Durchführung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Erstausbildungen. Die Förderung erfolgt durch das Land und die Bundesagentur für Arbeit. Die Maßnahme wird in jeweils einem Paket mit jeweils zwei Teilen (Berufsvorbereitung und Erstausbildung) pro JVA gefördert. Die konkreten inhaltlichen Anforderungen und der Umfang der jeweiligen Maßnahme können den Unterlagen für die Interessensbekundung entnommen werden.

**Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Maßnahmebeginn: 01.04.2019 Maßnahmeende: 31.03.2021  
Maßnahmebeginn: 01.08.2019 Maßnahmeende: 31.03.2021  
(betrifft nur die berufliche Vorbereitung für junge Erwachsene bis 25 Jahren in der JVA Wriezen)

**Bezeichnung der Stelle, die die Unterlagen für die Interessensbekundung zur Verfügung stellt:**

Die Unterlagen für die Interessensbekundung werden im Internet auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter [www.mdjev.brandenburg.de](http://www.mdjev.brandenburg.de) > Aktuelles aus dem Ministerium > Interessensbekundung für Maßnahmen der beruflichen Bildung, veröffentlicht.

**Abgabefrist für die Interessensbekundung:**

Termin: 26. Oktober 2018

## **Änderung der Anlage zur Haltung von Rindern (Milchviehanlage) am Standort 17326 Menkin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. September 2018

Die Wollschow-Menkiner Agrar GmbH & Co. KG, Hofstraße 4 in 17326 Brüssow, Ortsteil Wollschow (Menkin) hat die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Rinderanlage auf dem Grundstück 17326 Brüssow, Ortsteil Wollschow (Menkin) Hofstraße 4, Gemarkung Menkin Flur 1, Flurstücke 455 und 333/6 sowie Flur 2, Flurstücke 38/2 und 206 beantragt. (Az.: G06617)

Das Vorhaben wurde am 04.07.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 11.07.2018 bis 10.08.2018.

Aufgrund zu ändernder Antragsunterlagen ist in dem Genehmigungsverfahren eine nochmalige öffentliche Auslegung des Genehmigungsantrages und der dazugehörigen Unterlagen erforderlich.

Der bekannt gemachte **Erörterungstermin am 30.10.2018 muss deshalb verschoben werden.**

Der neue Termin für die Erörterung sowie die neuen Fristen für die Auslegung der Antragsunterlagen und Erhebung von Einwendungen werden rechtzeitig im Amtsblatt für Brandenburg, in der örtlichen Tageszeitung und im Internet des Landesamtes für Umwelt öffentlich bekannt gemacht.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. September 2018

Die Firma EE Sieben Fünf GmbH & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16269 Wriezen in der Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 55 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10116)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e und § 3c UVPG alter Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen  
unter Einsatz von Lösungsmitteln  
in 16515 Oranienburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. September 2018

Der Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Beschichtungsanlage (BST-Nr. 1065212000-4006; Halle 11) am Standort in 16515 Oranienburg, Orafolstraße 1 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007 maßgeblich.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 27. September 2018 bis einschließlich 10. Oktober 2018** in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:
 

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:  
<https://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 16928 Pritzwalk**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. September 2018

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a, 10555 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Pritzwalk, Flur 17, Flurstück 92 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung der B 96 n  
und Umstufung der B 96  
im Zusammenhang mit der Verlegung  
der Ortsdurchfahrt Finsterwalde**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Cottbus  
Vom 24. August 2018

**1 Widmung**

Nach §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.42 7172/96.28 für die Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 96 Finsterwalde vom 28. April 2014 benannten neu gebauten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2 Absatz 6 FStrG wird die Widmung des neu gebauten Streckenabschnitts der B 96 von NK 4348 011 nach NK 4348 029, Abschnitt 145 und von NK 4348 029 nach NK 4348 017 Abschnitt 155 mit einer Länge von insgesamt 2,465 km mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende Oktober 2018, wirksam wird.

**2 Umstufung**

Entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.42 7172/96.28 vom 28. April 2014 für die Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 96 Finsterwalde werden die Teilstrecken der bisherigen B 96 gemäß § 2 Absatz 4 FStrG entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung dem Träger der Straßenbaulast überlassen, der sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), bestimmt.

Die Teilstrecke der B 96 (Cottbuser Str.) von NK 4348 011 nach NK 4348 010 Abschnitt 140 Station 0,000 - 1,125 wird zur Landesstraße abgestuft.

Künftiger Straßenbaulastträger ist das Land Brandenburg.

Die Teilstrecke von NK 4348 011 nach NK 4348 017 Abschnitt 150 Station 0,000 bis 0,723 (Wilhelm-Liebknecht-Str./Bahnhofstr.) wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Straßenbaulastträger ist die Stadt Finsterwalde.

Die Umstufungen werden mit Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende Oktober 2018 wirksam.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, Von-Schön-Str. 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

### **Widmung und Umstufung im Zusammenhang mit dem Neubau der B 183 Ortsumfahrung Bad Liebenwerda**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Cottbus  
Vom 24. August 2018

#### **1 Widmung**

Nach §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.8 7172/183.1 für den Neubau der Bundesstraße 183 n als Ortsumgehung (OU) Bad Liebenwerda vom 31. Mai 2012 benannten neu gebauten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2 Absatz 6 FStrG wird die Widmung des neu gebauten Streckenabschnitts der B 183 von NK 4446 044 nach NK 4446 043 Abschnitt 015 und von NK 4446 043 nach NK 4446 021 Abschnitt 025 mit einer Länge von insgesamt 5,240 km mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 10. Oktober 2018 wirksam wird. Die Widmung der Bundesstraße wird auf die nach § 18 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässigen Verkehrsarten/Nutzungen beschränkt.

#### **2 Umstufung**

Gemäß § 2 Absatz 4 FStrG werden die Teilstrecken der B 183 entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung dem Träger der Straßenbaulast überlassen, der sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), bestimmt.

Die Teilstrecken der B 183

von NK 4446 041 nach NK 4446 023 Abschnitt 003 Station 0,000 bis 0,589

von NK 4446 023 nach NK 4446 031 Abschnitt 005 Station 0,000 bis 0,796  
von NK 4446031 nach NK 4446 035 Abschnitt 007 Station 0,000 bis 0,986  
von NK 4446 034 nach NK 4446 021 Abschnitt 020 Station 0,000 bis 1,994

werden zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Stadt Bad Liebenwerda.

Die Teilstrecke der B 183

von NK 4446 035 nach NK 4446 34 Abschnitt 015 Station 0,000 bis 0,211

wird zur Landesstraße abgestuft.

Künftiger Straßenbaulastträger ist das Land Brandenburg.

Die Umstufungen werden mit Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 10. Oktober 2018 wirksam.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, Von-Schön-Str. 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

### **Widmung der B 101 für den Ausbau der Bundesstraße 101 zwischen den Städten Elsterwerda und Bad Liebenwerda**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Cottbus  
Vom 24. August 2018

Nach §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Gesch-Z.: 2104-31102/0101/027 für den Ausbau der Bundesstraße 101 zwischen den Städten Elsterwerda und Bad Liebenwerda vom 25. November 2016 benannten neu gebauten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt.

Entsprechend § 2 Absatz 6a FStrG werden die neu gebauten Straßenteile (zusätzliche Fahrspur) der B 101 von NK 4546 004 Abschnitt 090 Station 0,000 bis NK 4446 041 Abschnitt 110 Station 1,660 mit Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 10. Oktober 2018, gewidmet.

Die vorhandenen Fahrspuren wurden um eine zusätzliche Fahrspur mit Überholabschnitten erweitert.

Der Ausbauabschnitt beginnt an der Zufahrt zum Gewerbegebiet Haida (Knotenpunkt B 101/Waldstraße) nordwestlich von Elsterwerda und endet an der neuen Anbindung der B 183 n südlich von Bad Liebenwerda.

Die Ausbaulänge beträgt 4,636 km.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe der B 183 n (Bundesstraßen-Ortsumgehung Bad Liebenwerda) wird die ausgebaute B 101 zwischen Elsterwerda und Bad Liebenwerda als Kraftfahrtstraße nach § 18 StVO ausgewiesen. Die Widmungseinschränkung wird gemäß § 2 Absatz 6 FStrG mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, Von-Schön-Str. 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

**Befristete Sperrung von Waldflächen  
gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes  
Brandenburg für den Zweck der Unterbindung  
des unberechtigten Befahrens mit Kraftfahrzeugen  
zum Schutz des Waldes**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt  
Vom 6. September 2018

Der Antragsteller Forstverwaltung Weller Heide beantragt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Fretzdorf	4	281	Plattenweg
Fretzdorf	10	18	Plattenweg
Fretzdorf	5	41	Ziegelkrugweg
Fretzdorf	5	37/3	Dossower Weg
Fretzdorf	5	49	Ziegelkrugweg
Fretzdorf	6	47	Ziegelkrugweg
Fretzdorf	6	48	Ziegelkrugweg

die Sperrung von Waldwegen, da seit Beginn der Baumaßnahme des Brückenneubaus an der L14 über die BAB 24, welche zur Vollsperrung der Verbindung zwischen Scharfenberg und Herzsprung entlang der L 14 geführt hat, die widerrechtliche Befahrung der bezeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen drastisch zugenommen hat.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 06.09.2018 durch die Oberförsterei Neustadt als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 50443, während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt/Dosse, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg

### **Dritte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19.06.2018**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat am 19. Juni 2018 folgende **Dritte Änderung der Satzung vom 20.03.2015** (in Kraft seit 08.10.2014) beschlossen:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich für die nordrhein-westfälischen Mitglieder nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW und für die brandenburgischen Mitglieder nach der Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 sowie § 29 Satz 3 BbgAbgG.“

2. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rückstellungen und Rücklagen sowie ab dem Geschäftsjahr 2017 für Sonderrücklagen verwendet werden.“

3.

3.1 § 33 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung des sich darüber hinaus ergebenden Rohüberschusses entscheidet die Vertreterversammlung.“

3.2 In § 33 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

4. § 44 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung sowohl im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen als auch im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 13.07.2018 - AZ.: Vers 35-00-1 U 27 III B 4 - die Genehmigung zu der am 19.06.2018 beschlossenen Satzungsänderung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 13. Juli 2018

gez. André Kuper  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 22. November 2018, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 1492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Zum Königsgraben 1, Größe 81.007 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.06.2015 eingetragen worden.

Das Gewerbegrundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Zum Königsgraben 1. Es ist bebaut mit Motel, Schulungsgebäude mit Tagungsräumen, Werkstattgebäude, Restaurant; zurzeit der Ortsbesichtigung leerstehend; keine Aussage über eine erneute gewerbliche Nutzung; mehrere Eintragungen im Baulastenverzeichnis.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 29/15

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz**

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr Justizvollzugsoberssekretär **Lutz Pinkowski**, Dienstaussweis-Nr. **209568**, ausgestellt am 1. Januar 2015, gültig bis 31. Dezember 2024.

#### **Fachhochschule der Polizei**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Robin Bischof**, Dienstaussweisnummer **103143**, Karten-

nummer **00352**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Danilo Chudziak**, Dienstaussweisnummer **109324**, Kartenummer **06305**, Farbe blau, ausgestellt am 08.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Kreisverwaltung Landkreis Prignitz**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Katharina Wimmer**, Dienstaussweis-Nr.: **1483**, ausgestellt am 06.01.2017, Gültigkeitsvermerk: 12/2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Universität Potsdam

An der **Universität Potsdam, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät** ist zum 01.10.2020 folgende Professur zu besetzen:

**W 3-Professur für Wirtschaftsinformatik,  
insbesondere Soziale Medien und Gesellschaft**

Die vollständige Stellenausschreibung mit konkretem Aufgaben- und Anforderungsprofil finden Sie auf unserer Homepage: [www.uni-potsdam.de/verwaltung/dezernat3/stellen](http://www.uni-potsdam.de/verwaltung/dezernat3/stellen).

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufruf

Der Verein Keramikhütte e. V., Margret Massuthe, Krausen-berg 10, 16230 Chorin OT Senftenhütte, ist zum 30.06.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren anzumelden.

Margret Massuthe, Krausen-berg 10,  
16320 Chorin OT Senftenhütte

Barbara Brusckke, Kollé Seele,  
16320 Chorin OT Senftenhütte

Hartmut Lindner, Fredericiastr. 15,  
14050 Berlin



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.